



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0481/2023		Datum: 09.02.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.00	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag Freie Wähler Ratsfraktion: Schutzausrüstung für Feuerwehr und Ordnungsamt			
Gremienweg:			
29.03.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
			<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Unterrichtung:

Ordnungsamt (Amt 31)

Schutzausrüstung

Die Verkehrsüberwachung sowie der Kommunale Vollzugsdienst verfügen entsprechend der Landesverordnung über die kommunalen Vollzugsbeamtinnen und kommunalen Vollzugsbeamten sowie die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten vom 16. Februar 2007 über ein Reizstoffsprühgerät (Pfefferspray).

Der Kommunale Vollzugsdienst ist darüber hinaus mit

- Schutzweste (schussicher, stichfest)
- Einsatzstock (kurz, ausziehbar - EKA)
- JPX Jet Protektor (Distanzabwehrgerät mit Pfefferkonzentrat)
- Handschuhen (stichhemmend, schnittfest)
- sowie Handschellen ausgestattet.

Vorfälle

Es kam vor einigen Jahren einmal zu einer konkreten Bedrohungslage mit einem Messer. Des Weiteren kam es in der jüngeren Vergangenheit zu diversen Widerstandshandlungen und hierbei auch zu Einsätzen des Reizstoffsprühgerätes.

Im Sommer des vergangenen Jahres kam es gegenüber Passanten zu einer Bedrohungssituation, ausgehend von einer geistig verwirrten Person, welche ein Messer mit sich führte. Die Situation konnte durch den Kommunalen Vollzugsdienst entschärft werden.

Der JPX Jet Protektor musste seit Einführung erfreulicherweise weder angedroht, noch eingesetzt werden.

Gezielte Angriffe auf den Kommunalen Vollzugsdienst waren in der jüngeren Vergangenheit nicht zu verzeichnen.

Einsatz von Dash- bzw. Body-Cams

Bezüglich der Möglichkeit des Einsatzes von Dash- bzw. Body-Cams wurde durch das Sachgebiet Außendienst eine Anfrage an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gestellt.

Mit Schreiben vom 30.01.2023 nahm die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wie folgt Stellung:

„Nach der Landesverordnung über die kommunalen Vollzugsbeamtinnen und kommunalen Vollzugsbeamten sowie die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten vom 16. Februar 2007, gehören die Body- oder Dash-Cams nicht zur Ausrüstung der in § 5 aufgeführten Einsatzmittel.“ Ob mit der in der Presse angekündigten Änderung der genannten Verordnung eine Zulassung für dieses Einsatzmittel kommt, kann von Seiten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nicht beantwortet werden.

Feuerwehr (Amt 37)

Das Handeln der Feuerwehr im Einsatz wird durch die Vorgaben des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) klar geregelt. Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), andere Gefahren, insbesondere durch Unfälle, Naturereignisse, Gefahrstoffe, beim Massenansturm von Verletzten und Erkrankten oder bei der Wasserrettung (allgemeine Hilfe) und Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz). Das entspricht dem grundlegendem Leitbild „Retten, Löschen, Bergen, Schützen“.

Hierzu verfügen die Feuerwehren über entsprechende Fahrzeuge und Schutzausrüstungen, welche sich anhand der örtlichen Risikoklassifizierung ergeben. Die persönliche Schutzausrüstung der Einsatzkräfte soll dabei im Wesentlichen vor Einwirkungen bei Brandereignissen und technischen Hilfeleistungen schützen. Deren Leistungsanforderungen leiten sich aus den einschlägigen DIN-Normen ab.

Feuerwehreinsätze zeichnen sich dadurch aus, dass ein schnelles Einleiten von Hilfsmaßnahmen zum richtigen Zeitpunkt am jeweiligen Ort zur Ausführung kommen soll. Diese Maßnahmen werden anhand einer klar vorgegebenen Beurteilungsmatrix durch den Einsatzleiter herbeigeführt und ergeben sich aus den Vorgaben der Dienstvorschrift 100 RP (Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem). Im sogenannten Führungsvorgang werden nach umfangreicher Lageerkundung die einzuleitenden Einsatzmaßnahmen unter dem Aspekt der Erfolgsaussichten dann festgelegt. Hierbei wird auch stets die eigene „Gefährdung der Einsatzkräfte“ mit einbezogen. Gefährdungen können durch z.B. gefährliche Stoffe, fließenden Verkehr, Brandrauch oder aber auch durch Angriffe auf die Einsatzkräfte vorliegen. Überwiegt dabei die Eigengefährdung der Einsatzkräfte für die sichere Durchführung des Einsatzes so stark, dass die persönliche Unversehrtheit nicht mehr gewährleistet werden kann, müssen zunächst durch den Einsatzleiter weitere Schutzmaßnahmen ergriffen oder die Hinzualarmierung von weiteren speziellen Einsatzkräften erfolgen. In solchen konkreten Einsatzlagen ziehen sich die Einsatzkräfte vorübergehend in einen Sammelraum zurück und agieren, wenn die v.g. Maßnahmen verfügbar bzw. umgesetzt sind.

Dieses mit der Polizei abgestimmte taktische Vorgehen wird auch bei bestimmten Einsatzszenarien seit mehreren Jahren erfolgreich angewandt.

Die Feuerwehreinsatzkräfte sehen sich aufgrund der Bindung im Einsatzgeschehen nicht in der Lage, entsprechende Beweise als Grundlage für strafrechtliche Ermittlungsverfahren bei persönlichen Angriffen zu erheben. Hier bedarf es insbesondere auf der Basis einer Risikoeinschätzung polizeilicher Unterstützung. Sofern entsprechende Straftaten nachgewiesen werden können, wird der juristische Weg beschritten.

Der Einsatz von sogenannten „Dash- und Body-Cams“ wäre darüber hinaus ein weiteres Einsatzgerät, was die Einsatzkräfte neben der bereits sehr schweren Einsatzkleidung mit sich führen müssten. Bei dem Tragen von schweren Atemschutzgeräten stellt darüber hinaus eine solche Ausstattung ein Hindernis dar.

Unter Berücksichtigung der grundlegenden Einsatztaktik wird aus Sicht des Amtes 37 kein Bedarf an einer erweiterten Schutzausrüstung für Feuerwehreinsatzkräfte zum gegenwärtigen Zeitpunkt gesehen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine